



Verteiler

Walter Schulte

Referatsleiter FüSK III 2

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-24820

FAX +49 (0)30 2004-54820

E-MAIL BMVgFüSKIII2@bmvg.bund.de

BETREFF **Rundbrief Betreuung und Fürsorge**

hier: Kindernotbetreuung für Bundeswehrangehörige

BEZUG 1. Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung vom 28. Juni 2015

2. Zentralvorschrift A1-2642/0-5000 Umsetzung der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

ANLAGE 1. Linksammlung zur Kindernotbetreuung

2. Sachstand Kindernotbetreuung in Bundeswehreinrichtungen

3. Factsheet Familienservice

4. Bezug 1.

5. Bezug 2.

6. P III 1 Erlass SHV während Corona-Epidemie

Gz FüSK III 2 Az 35-30-00

Berlin, 27. März 2020

Die WHO hat COVID-19 am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt. Auch die Bundeswehrangehörigen sind erheblich betroffen. Aufgrund zahlreicher Probleme mit der Kindernotbetreuung und entsprechender Anfragen gebe ich Ihnen Erläuterungen zu den Möglichkeiten, wie „Einsatzfamilien“ und anderes besonders belastetes Personal (z.B. in Lagezentren, im Schichtdienst, Sanitätspersonal) Unterstützung bei der Betreuung von Kindern erhalten kann.

1. Die Regelung der **Kindernotbetreuung** während der COVID-19-Krise, insbesondere die Frage, welche Beschäftigtengruppen trotz der grundsätzlichen Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen Anspruch auf Kindernotbetreuung haben, obliegt den **Ländern/Kommunen** und kann daher nicht durch die Bundeswehr festgelegt werden. BMVg wirkt derzeit auf eine einheitliche Regelung für die Bundeswehrangehörigen hin.

Alle Länder haben den für die Entscheidung zuständigen Kommunen empfohlen, eine Kindernotbetreuung zu gewähren, wenn beide Erziehungsberechtigte oder die/der alleinerziehende Erziehungsberechtigte in systemrelevanten Bereichen beruflich tätig

sind. In einigen Ländern ist mittlerweile auch eine berufliche Tätigkeit eines Elternteils in systemrelevanten Berufen ausreichend. Für die Bundeswehr ist diese Regelung hinsichtlich des medizinischen Personals auf die Angehörigen des ZSanDstBw anwendbar, insbesondere auf das medizinische Funktionspersonal in den BwKrhs.

Voraussetzung für die Kindernotbetreuung ist in allen Fällen, dass es sich um Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr handelt und die Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht.

Im IntranetBw wird in Kürze eine Übersicht (Linksammlung) zu den Regelungen der Länder zur Kindernotbetreuung während der COVID-19-Lage erscheinen (Anlage 1).

2. Diese Voraussetzungen für die Kindernotbetreuung gelten auch für die **Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich in Bundeswehrliegenschaften befinden und diejenigen, in denen die Bundeswehr Belegrechte** hält (Einzelheiten siehe Anlage 2).
3. Personal der Bundeswehr zählt in den meisten Ländern bislang nicht ausdrücklich zu dem Personenkreis der Kindernotbetreuung. Jedoch haben folgende Länder ihren Kommunen ausdrücklich empfohlen, auch für Bw-Personal Kindernotbetreuung zu gewähren:
 - Berlin
 - Hessen
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt .

Das BMVg versucht derzeit zu erreichen, dass Bundeswehrangehörige, die durch Schlüsselaufgaben besonders belastet sind, in die Kindernotfallbetreuung einbezogen werden.

Solange keine weitergehende ausdrückliche Anspruchsberechtigung der Bundeswehrangehörigen für die Kindernotbetreuung besteht, wird empfohlen, die Gewährung von Kindernotbetreuung bei den jeweiligen kommunalen Stellen zu beantragen. Diese haben einen Entscheidungsspielraum, weil die Aufzählungen zu systemrelevanten Bereichen nicht abschließend sind.

4. An den Standorten Wilhelmshaven, Koblenz, Munster, Schortens und Bonn sowie für das BMVg Berlin und Bonn besteht die Möglichkeit der **Nutzung des Familienser-**

vice II, also die Vermittlung einer Betreuungsperson in Notsituationen bei der Kinderbetreuung durch die awo Lifebalance GmbH (Anlage 3). Der Familienservice II ist ein allgemeines Instrument und steht in keinem spezifischen Zusammenhang mit der Kindernotbetreuung aufgrund der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen in der COVID-19-Krise. Von den betroffenen Bundeswehrangehörigen an den vorgenannten Standorten kann aber über den Familienservice II auch versucht werden, eine Kinderbetreuung zu erlangen, wenn eine Notsituation bei der Kinderbetreuung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krise vorliegt (Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit). Die Kosten der Kinderbetreuung beim Familienservice II (ausgenommen die Kosten der Vermittlung) tragen die Bundeswehrangehörigen.

5. Nach der Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (SHV) werden Kosten für Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten nur erstattet, wenn die Kinderbetreuung oder die Pflege pflegebedürftiger Angehöriger während der Teilnahme an einer Verwendung nach § 56 Abs. 1 BBesG, an einer Einsatzvorbereitung, an einer einsatzgleichen Verpflichtung oder an einer Dauereinsatzaufgabe nur durch den Einsatz einer Familien- und Haushaltshilfe sichergestellt werden kann und die Kosten nicht nach anderen Vorschriften, z.B. Jugendamt, Krankenkasse, erstattet werden können.

Familienpflichten haben Soldatinnen und Soldaten, die Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreuen beziehungsweise pflegen.

Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe werden nach der SHV bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Tag erstattet. Bei Inanspruchnahme eines gewerblichen Dienstleisters werden die Kosten bis zu dem Stundensatz übernommen, den die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen. Im Übrigen werden höchstens 10 Euro pro Stunde erstattet (Anlagen 4 und 5).

Für die derzeitige COVID-19-Krise hat P III 1 mit dem beigefügten Erlass (Anlage 6) vom 24. März 2020 bestimmt, dass bei nach der SHV bei einer Teilnahme an den o.a. Maßnahmen für bis zu 10 Tage die Kosten einer Familienhilfe auch unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die Familienhilfe für die Betreuung notwendig ist und darüber hinaus,

- der zu Hause gebliebene Elternteil in einem systemkritischen Beruf arbeitet und gleichzeitig keine Notbetreuung für die Kinder angeboten wird,

- für die notwendige Betreuung der Kinder unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen werden muss oder
- der zuhause gebliebene Elternteil in anderen Berufen arbeitet und keine Notbetreuung angeboten wird.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an den Sozialdienst der Bundeswehr. Den für Sie zuständigen Sozialdienst und dessen Erreichbarkeit finden Sie im Internet unter www.sozialdienst.bundeswehr.de. Ich bitte dabei um Geduld, falls Sie die Ansprechpartner nicht sofort erreichen, weil die Corona-bedingten Veränderungen in den Arbeitsabläufen auch am Sozialdienst nicht vorbeigehen. Bitte hinterlassen Sie Nachrichten und/oder schreiben E-Mails.

Abschließend kommt es über die hier skizzierten Regelungen zur Kindernotbetreuung hinaus gerade in der aktuellen Lage darauf an, dass Vorgesetzte aller Ebenen und Bereiche ihre Führungsaufgabe „Betreuung und Fürsorge“ umfassend wahrnehmen – zum Wohle des anvertrauten Personals und mit dem Ziel der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit. Dabei ist diese Lage vor Ort jeweils von ganz unterschiedlichen Herausforderungen gekennzeichnet. Im Fokus müssen stets diejenigen stehen, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Dazu zählt besonders die fortgesetzte Unterstützung und Begleitung unserer Einsatzfamilien, insbesondere über die Familienbetreuungsorganisation und die Leitverbände. Das „Wissen von und Kümmern um“ die möglichen persönlichen Härten des jeweils anvertrauten Personals ist in dieser besonderen Lage von herausgehobener Bedeutung. Dieses gilt umso mehr, wenn durch die räumliche Trennung die täglichen persönlichen Kontakte abnehmen. Es gilt, die Zusammenarbeit an den Standorten zu intensivieren und dabei vor- bzw. nachgeordnete Führungsebenen einzubinden, um alle Akteure zu vernetzen und Handlungsmöglichkeiten so kreativ zur Wirkung zu bringen, dass sie dem Betreuungs- und Fürsorgebedarf vor Ort gerecht werden. Damit sind gerade die aktuellen Herausforderungen geeignet, die Bedeutung, die wir Zusammenhalt und gegenseitiger Unterstützung beimessen, unter Beweis zu stellen!

Im Auftrag

Walter Schulte

Verteiler (Verteilung erfolgt ausschließlich per E-Mail):

Kommando Heer	Strausberg
Kommando Luftwaffe	Berlin-Gatow
Marinekommando	Rostock
Kommando Streitkräftebasis	Bonn
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	Koblenz
Kommando Cyber- und Informationsraum	Bonn
Einsatzführungskommando der Bundeswehr	Schwielowsee
Führungsakademie der Bundeswehr	Hamburg
Luftfahrtamt der Bundeswehr	Köln
Planungsamt der Bundeswehr	Berlin
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	Köln
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn
Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	Koblenz
Bildungszentrum der Bundeswehr	Mannheim
Helmut-Schmidt-Universität Universität der Bundeswehr Hamburg	Hamburg
Universität der Bundeswehr München	Neubiberg
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung -	Mannheim
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	Berlin
Katholisches Militärbischofsamt	Berlin
Bundessprachenamt	Hürth
Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht	Leipzig

Kopie:

Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gesamtschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Hauptpersonalrat beim BMVg

Innenverteiler III